

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2019, Brem.ABl. S. 1077.

Aufgrund des § 6 Abs. 3 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - Heil-BerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) in Verbindung mit § 18 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 12. März 2018 (Brem.ABl. S. 226), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen
(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen) | 50 Euro |
| 2. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung einer ärztlichen Tätigkeit als gleichwertig zum Zweck der Höhergruppierung im Tarifrecht (sog. Tarifbescheinigungen) | 200-500 Euro |
| 3. Zweitausfertigung von Urkunden | 25 Euro |
| 4. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder ein gebuchter Raum unangemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist | 50-100 Euro |
| 4. Bestätigung der Kammermitgliedschaft und der ärztlichen Unterschrift | 10 Euro |

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

- | | |
|--|----------|
| vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr | 250 Euro |
|--|----------|

III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr	150 Euro
2. Gebühr für die Zwischenprüfung	25 Euro
3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung	75 Euro
4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin	80 Euro
5. Abschluss-/Wiederholungsprüfung für Auszubildende von Nichtkammermitgliedern	150 Euro

IV. Akademie für Fortbildung

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer Rahmengebühr	bis 1.000 Euro
2. bei mehrtägigen Veranstaltungen	bis 2.500 Euro
3. Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) Rahmengebühr je Veranstaltung	50–800 Euro
4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Print-medien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand	100–1000 Euro
5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre	50 Euro
6. Akkreditierung von Veranstaltern	1000 Euro

V. Qualitätssicherung

1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6 Strahlenschutzverordnung

1.1 für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen

1.1.1 unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme 550 Euro

1.1.2 unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf

1.1.2.1 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen 650 Euro

1.1.2.2 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen 750 Euro

1.1.3 unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf

für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2

für jeden weiteren Detektorkopf 50 Euro

1.1.4 unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET) 850 Euro

1.1.5 unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT) 950 Euro

1.1.6 unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät 350 Euro

1.2 für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen

1.2.1 bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren 300 Euro

1.2.2 bei stationär durchgeführter Therapie
je angewandtem Behandlungsverfahren 550 Euro

Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1200 Euro.

1.3. für die Anwendung in der Teletherapie

1.3.1 unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie

1.3.1.1 für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 3000 Euro

1.3.1.2 für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 600 Euro

1.3.2 unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten
Gebühr nach Pos.1.3.1zzgl. 300 Euro

1.4 Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

1.5 für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

1.6 Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz für jedes geprüfte Gerät 75 – 350 Euro

2.	Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz	
2.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300 Euro
2.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte -	
2.2.1	mit analogem Bildempfänger	350 Euro
2.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400 Euro
2.2.3	mit digitalem Bildempfänger	400 Euro
2.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450 Euro
2.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte	
2.3.1	mit analogem Bildempfänger	450 Euro
2.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 Euro
2.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500 Euro
2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550 Euro
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten	
	für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3	
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75 Euro
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	450 Euro
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500 Euro

2.6 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung 550 Euro

2.7 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen 350 Euro

Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:
Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 Euro.

3. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz

3.1 eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung 450 Euro"

Anmerkung zu den Nummern 2.1 – 3.1:
Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1400 Euro.

3.2 für die intraoperative Röntgentherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 3.2:
Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4. Aufzeichnungen nach § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz

4.1 Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung 75 bis 350 Euro

4.2 Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung 75 bis 300 Euro

Anmerkung zu Nummer 4:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungs-aufwands zu berücksichtigen.

5. Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle
gemeldet wurde 1,50 - 2,50 Euro

6. Prüfung der Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen oder
Voraussetzungen zur systematischen Erkennung und
Bearbeitung von Vorkommnissen bei der Anwendung
ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen
nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung 75 bis 350 Euro

7. Prüfung der Aufzeichnungen zur Anwendung
radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung
zum Zweck der medizinischen Forschung im Hinblick
auf den Strahlenschutz unter Beachtung der Erfordernisse
der medizinischen Wissenschaft
nach § 130 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung 75 bis 500 Euro

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der
Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr 25 bis 1.000 Euro

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der
Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr
pro Verfahren bis zu 150 Euro

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt
eine Mahnung, für die eine Gebühr
erhoben wird von 15 Euro

Antrag auf Vollstreckung 25 Euro

IX. Fachkunden, Ermächtigungen und Anerkennung von Kursen nach der Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen	40 Euro
2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch	100 Euro
3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten	
Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen	40 Euro
Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind	200 Euro
4. Ermächtigung nach § 175 Strahlenschutzverordnung	130 Euro

X. Weiterbildung

1. Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte in einer Einrichtung der Hochschule, im Krankenhaus, in einem Institut oder in einer anderen Einrichtung	500 Euro
2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen	
Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	150 Euro
Wiederholungsgebühr	100 Euro
3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte	100-500 Euro
4. Bearbeiten von Förderanträgen zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung	200 Euro
5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen für die ärztliche Weiterbildung	100 bis 300 Euro
6. Bearbeiten von Anträgen zur Beteiligung an der ärztlichen Weiterbildung für Nicht-Kammermitglieder für den ersten Weiterbildungsbaustein	350 Euro

für jeden weiteren Weiterbildungsbaustein 100 Euro

XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung) 730 Euro
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung) 730 Euro
3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests 530 Euro
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests 530Euro
5. Neuorganisation eines Prüfungstermins für die Prüfungen in Nummer 1 bis 4 nach Absage des Termins nach erfolgter Ladung 300 Euro“

XII. Widersprüche

Erfolglose Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 Euro

XII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder
 - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 Euro
 - bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 200 Euro
2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder
 - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 70 Euro
 - bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 120 Euro
3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder
 - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 150 Euro

Gebührenordnung der ÄKHB, Stand 29. August 2019

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 250 Euro

4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht- Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 170 Euro

5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum

(nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume) 25 Euro

6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche

(nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume) 50 Euro

7. Mehraufwand für den Umbau 50 Euro